# FC SAALFELD E.V.

## EINLADUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2026

#meineHeimat #meinverein

FC Saalfeld e.V. · Saalstraße 16 · 07318 Saalfeld · verwaltung@fc-saalfeld.de

Liebe Mitglieder des FC Saalfeld,

der Vorstand lädt euch gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung herzlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein:

> **Freitag, 20. November 2026, 18:00 Uhr**
> Batix Software GmbH, Saalstraße 16, 07318 Saalfeld

Auf dem Programm stehen die Berichte der Jahre 2024 bis 2026, die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer sowie zwei Anträge: eine neue Beitragsordnung ab 2027 und eine Satzungsänderung, damit Mitgliedsanträge künftig auch digital möglich sind und der Vorstand auch im Block gewählt werden kann.

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder ab 18 Jahren (§ 5 der Satzung). Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig (§ 7 Abs. 3).

## TAGESORDNUNG

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Wahl des Wahl- und Abstimmungsleiters
3. Bericht des Vorstandes für die Vereinsjahre 2024/2025 und 2025/2026
4. Bericht der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2024
5. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2024
6. Bericht der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2025
7. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2025
8. Wahl des Vorstandes: Präsident, Vizepräsident, Finanzvorstand, Sportvorstand Erwachsene, Sportvorstand Nachwuchs (§ 8 der Satzung)
9. Wahl der Kassenprüfer für die Geschäftsjahre 2026 und 2027
10. Anträge an die Mitgliederversammlung
    - Antrag 1: Neufassung der Beitragsordnung ab 01.01.2027 (Anlage 1)
    - Antrag 2: Änderung der Satzung – Aufnahmeantrag in Textform (§ 2) und Blockwahl (§ 8) (Anlage 2)
11. Genehmigung des Haushaltsplans 2027 (§ 7 Abs. 1 b der Satzung, wird nachgereicht)
12. Diskussion und Verschiedenes

## ANTRÄGE, KANDIDATUREN, UNTERLAGEN

- **Anträge** an die Mitgliederversammlung müssen bis **Donnerstag, 12.11.2026** schriftlich beim Vorstand eingegangen sein (§ 7 Abs. 4): per Post an FC Saalfeld e.V., Saalstraße 16, 07318 Saalfeld, oder per E-Mail an verwaltung@fc-saalfeld.de.
- **Kandidaturen** für Vorstand und Kassenprüfer bitte ebenfalls bis 12.11.2026 an diese Adressen. Wer am 20.11. nicht dabei sein kann, wird nur gewählt, wenn seine schriftliche Bereitschaft vorliegt (§ 5 Abs. 2). Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören (§ 10 Abs. 1).
- **Unterlagen:** Beigefügt sind Antrag 1 mit Gegenüberstellung (Anlage 1) samt vollständiger Neufassung der Beitragsordnung, Antrag 2 mit altem und neuem Satzungswortlaut (Anlage 2). Der Haushaltsplan 2027 wird bis 12.11.2026 nachgereicht und liegt in der Versammlung aus.
- Diese Einladung geht per E-Mail an alle Mitglieder und hängt in den Vereinsschaukästen aus (§ 7 Abs. 2).

Wir freuen uns auf euch.

Sportliche Grüße

**Der Vorstand des FC Saalfeld e.V.**
**Rico Wolfram, Präsident**

ANLAGE 1

# ANTRAG 1: NEUFASSUNG DER BEITRAGSORDNUNG

**Antragsteller:** Vorstand des FC Saalfeld e.V.

**Beschlussvorschlag:** „Die Mitgliederversammlung beschließt die beigefügte Neufassung der Beitragsordnung. Sie gilt ab dem 01.01.2027.“ Es entscheidet die einfache Mehrheit (§ 7 Abs. 3, § 11 Abs. 1).

| PUNKT | BISHER | NEU AB 01.01.2027 |
|---|---|---|
| 4 – Aktive Erwachsene | 15,00 € pro Monat (180 € im Jahr) | **300,00 € im Jahr (75,00 € je Quartal)** |
| 4 – Kinder, Jugendliche, Studenten | 10,00 € pro Monat (120 € im Jahr) | **200,00 € im Jahr (50,00 € je Quartal)** |
| 4 – Kinder und Jugendliche mit Bescheid über Bildung und Teilhabe | wie oben | **180,00 € im Jahr (45,00 € je Quartal)** |
| 5 – Trainer, Co-Trainer und Übungsleiter (vom Vorstand berufen) | 6,00 € pro Monat (72 € im Jahr) | **beitragsfrei** |
| 3 – Passive Mitglieder | 7,00 € pro Monat | **84,00 € im Jahr (Betrag unverändert)** |
| 7 – Anträge und Erklärungen | per E-Mail ausgeschlossen, wo eine eigenhändige Unterschrift vorgesehen ist | **auch in Textform möglich, z. B. Online-Formular oder E-Mail** |
| 8 – Fälligkeit | vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. | **unverändert, je ein Viertel des Jahresbeitrags** |

Unverändert bleiben Aufnahmegebühr, Fördermitgliedschaft (mindestens 170 €), Familienmitgliedschaft, Beitragsfreiheit für Schiedsrichter und Ehrenmitglieder, Mahnwesen und Erstattung. In Punkt 7 wird die Gläubiger-ID nachgetragen; bisher stand dort nur die Bankverbindung.

## BEGRÜNDUNG

- Spiel- und Trainingsbetrieb, Vereinsbusse, Ausrüstung und Aufwandsentschädigungen kosten jedes Jahr mehr. 2022 und 2023 schloss der Verein mit Fehlbeträgen von 16.344 € und 18.375 € ab. 2024 kam ein Fehlbetrag von 24.020 € dazu. 2025 schloss mit einem knappen Plus von 1.088 € ab, bis Ende September 2026 steht vorläufig ein Plus von 9.426 €.
- Mitgliedsbeiträge brachten 2023 mit 25.750 € nur rund ein Sechstel der Einnahmen, Sponsoring dagegen 89.551 €.
- Trainer und Übungsleiter tragen den Verein. Die Beitragsfreiheit ist ein Dankeschön und hilft, neue Trainer zu gewinnen.
- 180 € im Jahr entsprechen genau dem Zuschuss aus Bildung und Teilhabe (15 € im Monat). Kinder aus Familien mit Bescheid spielen damit weiter ohne Eigenanteil.
- Eingezogen wird ohnehin vierteljährlich. Die Beitragsordnung nennt jetzt Jahresbeiträge und damit die Beträge, die tatsächlich abgebucht werden.
- Neue Mitglieder melden sich schon heute über das Online-Formular an. Die Beitragsordnung lässt das künftig ausdrücklich zu.

ANLAGE 2

# ANTRAG 2: ÄNDERUNG DER SATZUNG (§ 2 UND § 8)

**Antragsteller:** Vorstand des FC Saalfeld e.V.

**Beschlussvorschlag:** „Die Mitgliederversammlung beschließt, § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 3 der Satzung wie folgt neu zu fassen." Nötig ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen (§ 7 Abs. 3). Die Änderung wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam (§ 14).

### § 2 Abs. 1

**BISHER**

Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

**NEU**

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Verein zu richten, zum Beispiel auf dem Papierformular, per E-Mail oder über das Online-Formular des Vereins. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

### § 2 Abs. 2

**BISHER**

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

**NEU**

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in Textform.

### § 8 Abs. 3

**BISHER**

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

**NEU**

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, grundsätzlich einzeln für ihr Amt. Tritt für jedes Amt nur ein Kandidat an, kann die Mitgliederversammlung beschließen, alle Vorstandsmitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen (Blockwahl); dabei wird für jeden Kandidaten das Amt genannt. Verlangt ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied die Einzelwahl, wird einzeln gewählt. Für die Wahl der Kassenprüfer gilt dies entsprechend. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## BEGRÜNDUNG

- Die Satzung verlangt bei Minderjährigen bisher eine Unterschrift der Eltern. Ein Online-Antrag ist damit rechtlich unsicher, gerade im Nachwuchs, wo die meisten neuen Mitglieder herkommen.
- Textform (§ 126b BGB) heißt: eine lesbare Erklärung mit Namen, ohne eigenhändige Unterschrift. Das Papierformular bleibt weiter möglich.
- „voll geschäftsfähig" entfällt. Es widersprach Abs. 2, der Minderjährige ausdrücklich aufnimmt.
- Eine Blockwahl ist nur wirksam, wenn die Satzung sie erlaubt; ein Beschluss der Versammlung reicht nicht (OLG Zweibrücken, 3 W 41/13). Die neue Regel erlaubt sie, wenn je Amt nur ein Kandidat antritt und niemand die Einzelwahl verlangt. Sie gilt ab der Eintragung ins Vereinsregister; am 20.11.2026 wird noch einzeln gewählt.